AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 21. Jänner 1994

alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr. Helmut Feurstein
Tel.: 05574/511-2710
(PC2\10001.Feu)

Betrifft: Kurzinformation zu Baurecht und Raumplanung Nr. 69;
Aufzugsverordnung, Europäische Normen

1. Zu den baurechtlichen Vorschriften, die dem EWR-Recht anzupassen sind, zählt insbesondere auch die Aufzugsverordnung, LGBl.Nr. 35/1983.

   Die Vorarbeiten für die Anpassung dieser Verordnung sind bereits im Gange. Derzeit fehlt allerdings noch eine ausreichende Verordnungsermächtigung für eine EWR-gerechte Ausgestaltung der Aufzugsverordnung. Die dem Landtag in den nächsten Tagen zuzuleitende Regierungsvorlage für eine Änderung des Baugesetzes sieht entsprechende Verordnungsermächtigungen vor.

   Bis zum Inkrafttreten der künftigen Aufzugsverordnung bleibt die derzeit geltende Aufzugsverordnung, LGBl.Nr. 35/1983, in vollem Umfange in Geltung.

2. Nach § 2 Abs. 1 - Technische Vorschriften - der geltenden Aufzugsverordnung sind Aufzüge nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, daß den Erfordernissen der Sicherheit in bezug auf Festigkeit, Dauerhaftigkeit, Brandschutz, des Wärme- und Schallschutzes und der Gesundheit entsprochen wird.

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TELEFON 05574/511-0 FAX 05574/511-80 TELEX 57749 DVR 0058751

Umweltbewußt produziert - ohne Einsatz von Chlor

Bei der Ermittlung der Erfahrungen der Wissenschaften ist nach Abs. 2 insbesondere auf die dort angeführten ÖNORMEN Bedacht zu nehmen. Diese Regelung gilt in vollem Umfange weiter.

Seit einiger Zeit liegen für Aufzüge auch "Europäische Normen" vor:

- ÖNORM EN 81-1 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen, Teil 1: Elektrisch betriebene Aufzüge.

- ÖNORM EN 81-2 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen, Teil 2: Hydraulisch betriebene Aufzüge.

Bei der Überarbeitung der Aufzugsverordnung werden die bisher im Abs. 2 aufgezählten ÖNORMEN durch die Europäischen Normen ersetzt werden.

In der für den Bereich des Bundes kürzlich erlassenen Aufzüge-Sicherheitsverordnung - ASV, BGBl.Nr. 4/1994, wird bereits verlangt, daß Aufzüge den vorgenannten Europäischen Normen entsprechen müssen.

Nach Rücksprache mit den maßgebenden Fachstellen wird mitgeteilt, daß die vorgenannten Europäischen Normen den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 der Aufzugsverordnung in vollem Umfange gerecht werden. Aufzüge, die den Europäischen Normen entsprechen, sind daher, soferne die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, baurechtlich ebenso bewilligungsfähig wie Aufzüge nach den im Abs. 2 leg.cit. angeführten ÖNORMEN.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Hubert Gorbach